

III. Fertigung

B e g r ü n d u n g

Zur Reg.-Entschiebung
vom: 10. Juli 1967

Az.: 421-521-Lu 3/2a

zu dem Änderungsplan des Bebauungsplanes "Im kleinen Brühl"
der Gemeinde A s s e n h e i m.

§ 1

Zur Erschließung von 87 Bauparzellen hat die Gemeinde Assenheim für die Gewanne "Im kleinen Brühl" einen Bebauungsplan aufgestellt. Durch diesen Bebauungsplan soll dem vorhandenen Bedarf an Baugrundstücken und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung Rechnung getragen werden. Auf Antrag der Wohnungsbaugesellschaften "Zum Heim" und der Gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft des Hilfswerks der Evang. Kirchen Deutschlands m.b.H., Außenstelle Neustadt an der Weinstraße wurde der Bebauungsplan geändert und deren Bauparzellen mit Doppel- und Mehrfachgebäuden ungeplant. Die planerische Umgestaltung hat zur Folge, daß die Wohnungsbaugesellschaften einerseits die Grundstücke und die Wohngebäude leichter an Kaufanwärter - Interessenten verkaufen können, andererseits die Erschließungskosten für die Beteiligten billiger werden.

§ 2

Die anfallenden Baukosten für den Straßenbau betragen 117.000,-DM. Die Aufteilung der Kosten erfolgt durch die Satzung der Gemeinde Assenheim.

§ 3

Der Bebauungsplan (Änderungsplan) soll sofort verwirklicht werden. Hierzu ist erforderlich, daß die Beteiligten zum Zwecke der Erschließung und der Versorgung die notwendigen Grundflächen bereitstellen.



Assenheim, den 13. Dezember 1966
Gemeindeverwaltung:

Trübner
Bürgermeister.

Vermerke:

Die Begründung hat mit dem Änderungsplan und den textlichen Festsetzungen aufgrund ortsüblicher Bekanntgabe am 13.12.1966 in der Zeit vom 28.12.1966 bis 27.1.1967 beim Gemeindebüro Assenheim zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt.

Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 19. Mai 1967.

**Assenheim, den 26. Juni 1967
Gemeindeverwaltung:**

F. Huber

Bürgermeister.